

**Pyrmonter Reiterverein e.V.**



**Satzung**

# Satzung

## des Pyrmonter Reiterverein e. V.

### § 1

#### Name , Sitz , Geschäftsjahr , Verbandsmitgliedschaft

---

1. Der Verein führt den Namen „Pyrmonter Reiterverein e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen und des Landesverbandes Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine, sowie der bezirklichen Gliederungen dieser Landesverbände.

### § 2

#### Zweck des Vereins

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus den Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

### § 5

#### Mitgliedsbeiträge

---

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## § 7

### Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

---

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern sowie dem Jugend- und Sportwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister, und zwar jeder für sich allein, vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstands

---

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 übertragen sind.

**Sportvereine. Für alle ein Gewinn.**

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

---

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

---

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

---

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über sechszehn Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
  - h. Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 3, Absatz 4).
  - i. Abstimmung bei Investitionen, die 10.000,00 DM überschreiten.

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Verein einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Pyrmont.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Abschrift der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln hinterlegten Vereins-Satzung.

Hameln, den 25. März 1996

**CONTAPRESS**  <sup>®</sup>  
bundesweit im Dienste des Pferdesports

die Marke Ihres Vertrauens  
hat für jeden Veranstalter  
das richtige Konzept.

31812 Bad Pyrmont • Waldecker Str. 43  
Telefon 05281/9393-0 • Telefax 05281/939335



# Schaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner

## Niedersächsischer Reiterverband e. V.

- Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
- Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nicht auf die feste Sturzkappe.
- Kontrolliere täglich den Verkehrssichereren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden; in der Gruppe macht es mehr Spaß und ist es sicherer.
- Reite nur auf Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis vorliegt. Meide in jedem Falle Grabenböschungen und Feuchtbiootope.
- Meide ausgewiesene Fuß-, Wander- und Radwege benutze in Verdichtungsgebieten nur die gekennzeichneten Reitwege.
- Du bist Gast der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich korrekt verhältst.
- Verzichte auf einen Ausritt oder nimm auch entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostrühe weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.
- Begegne draußen Kindern, Wanderern, Radfahrern, Reitern und Kraftfahrzeugen immer nur im Schritt, passe das Tempo dem Gelände an!
- Meide unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regle entsprechenden Schadenersatz.
- Verfolge und belehre Übeltäter, die gegen diese Gebote verstoßen.
- Sei freundlich und hilfereich zu allen, die Dir draußen begegnen, sei dem Pferd ein guter Kamerad.
- \* Das Reiten auf unbefestigten Deichen ist verboten.  
( Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. )



**Sport  
schützt  
Umwelt**



Landes **Sport** bund & Niedersachsen